

Hinweise für den Kraftfahrzeugverkehr



Beobachten Sie vor dem Abbiegen rechtzeitig den rückwärtigen Verkehrsraum! Vergessen Sie nie vor dem Abbiegen den Schulterblick und rechnen Sie mit Radfahrenden im „toten Winkel“! Beachten Sie den Vorrang des Geradeausverkehrs.



Halten und parken Sie nicht auf den Flächen des Radverkehrs, es kann sonst zu gefährlichen Ausweichmanövern von Radfahrenden kommen.

- ✓ Halten Sie zu Radfahrenden ausreichend Seitenabstand.
- ✓ Versichern Sie sich, dass Sie durch das Öffnen der Türen beim Aussteigen niemanden gefährden.
- ✓ Rechnen Sie bei der Benutzung von Grundstücksausfahrten mit kreuzendem Radverkehr, auch entgegen der Fahrtrichtung.



Fahren Sie in **Einbahnstraßen**, die für den Radverkehr in Gegenrichtung



freigegeben sind, besonders aufmerksam! Beachten Sie an diesen Einmündungen und Kreuzungen die Vorfahrtsregel

„rechts vor links“.

Weitere Informationen zu verschiedenen Themen der Verkehrssicherheit erhalten Sie bei den Verkehrssicherheitsberatenden der örtlichen Direktionen oder bei jedem Polizeiabschnitt und im Internet unter www.polizei.berlin.de

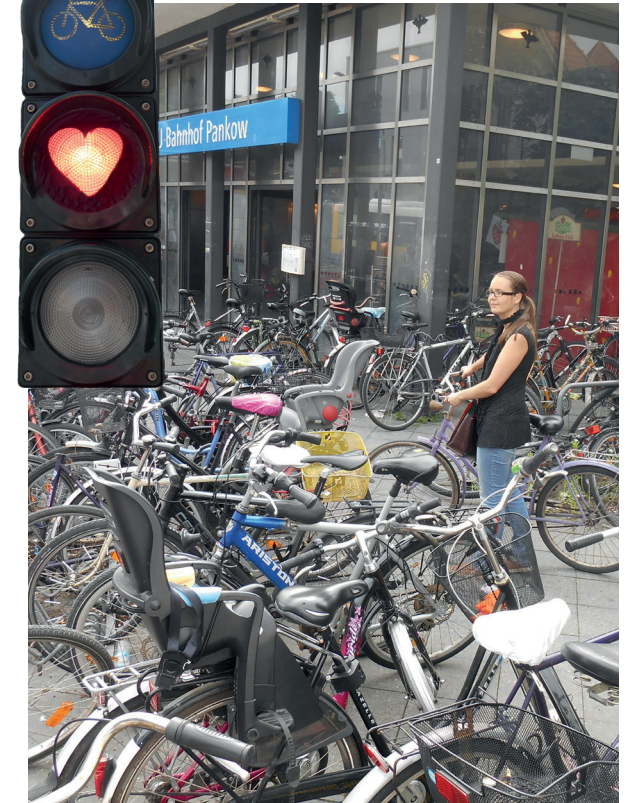
Polizei Berlin

LPD Stab 4
Verkehrsunfallprävention
Invalidenstraße 57
10557 Berlin
Tel.: 4664 604300



Vervielfältigungen und Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers; ausgenommen hiervon ist der innerdienstliche Gebrauch durch Mitarbeiter der Polizei Berlin.

Radfahren in Berlin



Eigendruck im Selbstverlag PPr-St II 2 Layout 1045-13 12/21

Wichtige Regeln und Hinweise



POLIZEI
BERLIN

Hinweise für den Radverkehr

**Fahren Sie nur dort,
wo es Ihnen erlaubt ist!**

- ✓ Grundsätzlich müssen Sie auf der Fahrbahn fahren.
- ✓ Radwege mit diesen Verkehrszeichen **müssen** Sie benutzen.



- ✓ Für nicht ausgeschilderte Radwege besteht **keine** Benutzungspflicht.



Das Befahren von Radwegen entgegen der Fahrtrichtung ist grundsätzlich verboten, es sei denn, es ist durch das Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ gestattet.



In **Fußgängerzonen** ist das Radfahren verboten, es sei denn, es ist durch das Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ gestattet.

Das Befahren von **Gehwegen** ist grundsätzlich verboten. Eine Ausnahme gilt für Kinder: Bis zum vollendeten 8. Lebensjahr **müssen** sie, bis zum vollendeten 10. Lebensjahr **dürfen** sie auf dem Gehweg fahren. Die radfahrende Begleitung von Kindern auf dem Gehweg durch Aufsichtspersonen ist zulässig. Das Mindestalter der Begleitperson beträgt 16 Jahre.

Auf den Fußgängerverkehr ist besondere Rücksicht zu nehmen!

Durch das unerlaubte Befahren des Gehweges gefährden Sie sich und andere.



Kraftfahrzeugführende, die aus Einfahrten kommen, rechnen häufig nicht mit Ihnen. Gegenüber dem Fußgängerverkehr ist dieses Verhalten rücksichtslos.



Seien Sie besonders aufmerksam, wenn Sie eine **Einbahnstraße**, die durch Zusatzzeichen für den Radverkehr in Gegenrichtung freigegeben ist, entgegengesetzt befahren!



Steigen Sie ab, wenn Sie die Fahrbahn an **Zebrastreifen** überqueren wollen. Sie genießen sonst kein Vorrecht gegenüber dem Fließverkehr!

Vermeiden Sie unfallträchtige Verhaltensweisen!

- ✓ Auch Radfahrende müssen fahrtüchtig sein. Sie können sich strafbar machen, wenn sie mit dem Fahrrad unter Einfluss von Alkohol, anderen Drogen und Medikamenten am Straßenverkehr teilnehmen.
- ✓ Plötzlich geöffnete Autotüren sind für Sie eine große Gefahr. Halten Sie ausreichend Seitenabstand zu geparkten Fahrzeugen.
- ✓ Auch wenn Sie bevorrechtigt sind – achten Sie immer auf abbiegende Kraftfahrzeuge! Seien Sie bremsbereit! Halten Sie im Zweifel an, wenn Sie nicht sicher sind, ob die Kraftfahrzeugführende Sie beim Abbiegen wirklich gesehen haben.
- ✓ Zeigen Sie dem Fahrzeugverkehr durch Handzeichen rechtzeitig und deutlich die Änderungen Ihrer Fahrtrichtung an, insbesondere:
 - beim Abbiegen,
 - wenn Sie zum Vorbeifahren ausscheren,
 - wenn Sie in den Fließverkehr einfahren oder ihn verlassen.

Versichern Sie sich durch Blickkontakt, dass die Autofahrerin oder der Autofahrer Sie gesehen hat.